

Befristete Einstellungen an Realschulen

Wer an einer befristeten Beschäftigung interessiert ist, findet Stellenangebote in VERENA unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/BP/VERENA> .

Die Förderschulen sind verpflichtet, ihre befristeten Stellen dort auszuschreiben.

Es gibt einige Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht, z.B. bei

- Eigenvertretung während der Elternzeit,
- Verlängerung eines bereits bestehenden Arbeitsverhältnisses (in annähernd gleichem Umfang), wenn die Vertretungskraft eine Lehramtsbefähigung besitzt und bereits nach einem Ausschreibungsverfahren in VERENA eingestellt worden ist,
- Erhöhung des Stundenumfanges eines bestehenden Arbeitsvertrages (bis längstens zum Ablauf des Schuljahres),
- der Beschäftigung von PensionärInnen und RuheständlerInnen mit wenigen Wochenstunden bei dringendem Fachbedarf,
- der Beschäftigung von Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen nach Ende ihrer Ausbildung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres.

(Verfügung der Bez.-reg. MS vom 12.08.2014)

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grundsatz "Eignung, Leistung und Befähigung". Daher haben bei der Besetzung der Stellen laut Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.09.2014 ausgebildete LehrerInnen den Vorrang.

Personen mit anderen Qualifikationen können sich bewerben. Einstellungschancen bestehen dann, wenn keine ausgebildeten Lehrkräfte oder pädagogisches Personal zur Verfügung stehen.

Die Schulleitungen sind zuständig für Ersatzeinstellungen. Sinnvoll ist eine frühzeitige Beteiligung des Lehrerrates, möglichst schon bei der Ausschreibung. Zu Auswahlgesprächen ist der Lehrerrat einzuladen. Da die Maßnahme der befristeten Einstellung der Mitbestimmung unterliegt, kann sie nur mit Zustimmung des Lehrerrates umgesetzt werden. *(Nähere Informationen hierzu können auch dem Informationslink: „Lehrerrat- Aufgaben“ auf der Homepage unseres Personalrates entnommen werden!)*

Bei Vertragsverlängerungen ist eine frühzeitige Beantragung bei der Dienststelle (Bezirksregierung) wichtig, da unter bestimmten Voraussetzungen die Durchbezahlung von Ferienzeiten möglich ist (vgl. Info „Bezahlung der Sommerferien bei befristeter Beschäftigung“).

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Personalrat.

Stand: März 2020